Amtliches Bekanntmachungsblatt

30. Jahrgang Nr. 10 27. September 2022

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

2001. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.09.2022

2002. Bekanntmachung Seite 9
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2003. Bekanntmachung Seite 10
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz

2004. Bekanntmachung Seite 11
1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz

2005. Bekanntmachung Seite 12
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz

2006. Bekanntmachung Seite 14
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz

2007. Bekanntmachung Seite 15
Auslegung des Jahresabschlusses 2021 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Information: Schmachter Markt Seite 22

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Oktober 2022 Seite 23

2001. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 32. Sitzung am 15.09.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

– öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 685-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag, den TOP 23 von der Tagesordnung zu nehmen und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 686-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt am 15.09.2022 über die Niederschrift der 31. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 687-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag der Fraktion BfB - Bürger für Binz - und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 den Bürgermeister zu beauftragen, den ursprünglichen Zustand auf der Festwiese wie vor der Verpachtung an den Betreiber des Sandskulpturenfestivals herbeizuführen.

Beschluss-Nr. 688-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag der Fraktion BfB - Bürger für Binz - und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 den Bürgermeister zu beauftragen, die Möglichkeit des Bezahlens der Parkgebühren ohne die Nutzung der Parkscheinautomaten, sondern per Smartphone-App zu prüfen, Anbieter zu kontaktieren und die Ergebnisse bis Ende des Jahres 2022 der Gemeindevertretung vorzustellen.

Beschluss-Nr. 689-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag der Fraktion BfB - Bürger für Binz - und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die Auflösung des ruhenden straßenbegleitenden Verkehrs in der Dünenstraße durch Wegfall der straßenbegleitenden, kostenpflichtigen Parkplätze in der Dünenstraße. (Abschnitt DRK – Pflegeheim bis Ecke Edeka Lübke/Ecke Proraer Straße). Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, dass keine Anwohnerstellplätze betroffen sind.
Ziel ist die Einrichtung einer durchgängigen Radspur von der Heinrich-Heine-Straße bis zum IFA-Ferienpark. Ob diese beidseitig ausgeführt werden kann, ist durch die Verwaltung zu prüfen.

Beschluss-Nr. 690-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag der Fraktion BfB - Bürger für Binz - und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 den Wegfall der straßenbegleitenden, Behindertenparkplätze in der Schillerstraße (Abschnitt Zeppelinstraße bis Ecke Hauptstraße, Anzahl zwei Stück).
Als Ersatz sind dafür in der Zeppelinstraße zwei gleichwertige Behindertenparkplätze durch den Wegfall von zwei straßenbegleitenden, kostenpflichtigen Parkplätzen zu schaffen.

Beschluss-Nr. 691-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag der Fraktion BfB - Bürger für Binz - und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die Verwaltung mit der Prüfung der Einrichtung einer Postagentur im Haus des Gastes (Heinrich-Heine-Straße) zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 692-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022, Gelder aus dem Haushalt der Gemeinde Ostseebad Binz für Rechtsberatungskosten und ggfs. Klage der Gemeindevertretung vor dem Verwaltungsgericht bereitzustellen.
hier: Beanstandung des Beschlusses-Nr. 622-30-2022 durch den Bürgermeister:
Antrag zur Herauslösung Kinderhaus neben dem Rugard aus der Gesamtbetrachtung Bebauungsplan Nr. 7/8 „Neubinz" der Gemeinde Ostseebad Binz mit eigenständiger Weiterbetrachtung.

Beschluss-Nr. 693-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022, Gelder aus dem Haushalt der Gemeinde Ostseebad Binz für Rechtsberatungskosten und ggfs. Klage der Gemeindevertretung vor dem Verwaltungsgericht bereitzustellen.
hier: Beanstandung des Beschlusses-Nr. 623-30-2022 durch den Bürgermeister:
Antrag zur Herauslösung Achse Bahnhof-Strand, Dünenstraße/ Ecke Hans-Beimler-Straße aus der Gesamtbetrachtung Bebauungsplan Nr. 7/8 „Neubinz" der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 694-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022, Gelder aus dem Haushalt der Gemeinde Ostseebad Binz für Rechtsberatungskosten und ggfs. Klage der Gemeindevertretung vor dem Verwaltungsgericht bereitzustellen.
hier: Beanstandung des Beschlusses-Nr. 624-30-2022 durch den Bürgermeister:
Untersagung private Dienstwagennutzung.

Beschluss-Nr. 695-32-2022
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022, Gelder aus dem Haushalt der Gemeinde Ostseebad Binz für Rechtsberatungskosten und ggfs. Klage der Gemeindevertretung vor dem Verwaltungsgericht bereitzustellen.
hier: Beanstandung des Beschlusses-Nr. 641-30-2022 durch den Bürgermeister:
Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung des BP Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora“ im Rahmen des Bauantrages: Neubau eines Gastronomiegebäudes Proraer Chaussee 60.

Beschluss-Nr. 696-32-2022
Die Gemeindevertretung fasst in ihrer Sitzung am 15.09.2022 folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft – Zweigniederlassung Rostock geprüften Fassung (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 10.06.2022) wird festgestellt.
2. Der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr 2021 wurde durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss von EUR 688.571,63 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
5. Auf der Grundlage des § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG-MV) wird der Bürgermeister beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes im Amt Finanzen der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Beschluss-Nr. 697-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Binzer Bucht Tourismus“– Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 698-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 699-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.9.2022 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 700-32-2022
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Klünderberg – Wohnquartier am Wald“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ab.

Beschluss-Nr. 701-32-2022
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 das Anbringung von Werbeanlagen – Jasmunder Straße 1 ab (Überschreitung von Werbeanlagengröße).

Beschluss-Nr. 702-32-2022
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Binz-Granitz“ bzw. über die mögliche Entwicklung des Areals „Golfplatz“ ab.

Beschluss-Nr. 703-32-2022
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 den Antrag auf Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 9A „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ ab.

Beschluss-Nr. 704-32-2022
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 für den Bebauungsplan Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz, das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, durchzuführen.
2. In der Bekanntmachung ist auf die Einsehbarkeit der DIN-Norm 4109, Tabelle 8, DIN 4109, VDI Richtlinie 2719, DIN VDE 0100, 0210, 0211, 0298 und DIN 1998, Gutachten Schallimmission NORDUM vom 28.07.1997 und der DIN 18005 in der Verwaltung, hinzuweisen.

Beschluss-Nr. 705-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die Inangriffnahme der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB für den Geltungsbereich Bebauungsplan-Nr. 4 zur Sicherstellung von zusätzlichen Fördermitteln für Skate-Park und Feuerwehrgebäude.

Beschluss-Nr. 706-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 am Projektaufruf des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) mit dem Projekt „Energetische Sanierung der Sporthalle II“ am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze bis zum

30. September 2022 teilzunehmen. Bei positiver Zuwendungsaussicht wird ein Sanierungsprogramm vorgestellt.

Beschluss-Nr. 707-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022, den Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 653-31-2022 über die Wahl des Ersten Stellvertreters des Bürgermeisters zurückzuweisen und den Beschluss Nr. 653-31-2022 vom 23.06.2022 aufrechtzuerhalten.

– nichtöffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 708-32-2022
Bestätigung der Niederschrift über die 31. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 709-32-2022
Die Gemeindevertretung beauftragt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die Verwaltung, einen Vertreter der Firma Schneider & Zajontz Consult GmbH einzuladen, um einen Zwischenbericht über die Organisationsuntersuchung zur nächsten Sitzung zu geben.

Beschluss-Nr. 710-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022, Gelder aus dem Haushalt der Gemeinde Ostseebad Binz für Rechtsberatungskosten und ggfs. Klage der Gemeindevertretung vor dem Verwaltungsgericht bereitzustellen.
hier: Beanstandung des Beschlusses-Nr. 645-30-2022 durch den Bürgermeister:
Vertragsverlängerung mit der Jagdschlossexpress- und Ausflugsfahrten GmbH und Führung von Verhandlungen und Abschluss eines Anschlussvertrages.

Beschluss-Nr. 711-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 über die Stelle Amtsleiter (w/m/d) Finanzen.

Beschluss-Nr. 712-32-2022
Die Gemeindevertretung beauftragt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 das Unternehmen GOLDBECK Nordost GmbH mit der Ausführung der Generalüberleistungen „Planung und schlüsselfertige Errichtung eines Parkhauses in 18609 Ostseebad Binz".

Beschluss-Nr. 713-32-2022
Die Gemeindevertretung gibt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die Zustimmung zu einem beurkundeten Erbbaurechtskaufvertrag in der Gemarkung Binz.

Beschluss-Nr. 714-32-2022
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2022 über den Abschluss eines Leasingvertrages des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

2002. Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am 04.10.2022 um 17.30 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO“ durch. Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ostseebad Binz, den 27.09.2022

gez. Schneider
Bürgermeister

Planzeichnung – unmaßstäblich

2003. Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am 04.10.2022, um 17.30 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzugsplanes im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO“ durch. Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ostseebad Binz, den 27.09.2022

gez. Schneider
Bürgermeister

Planzeichnung – unmaßstäblich

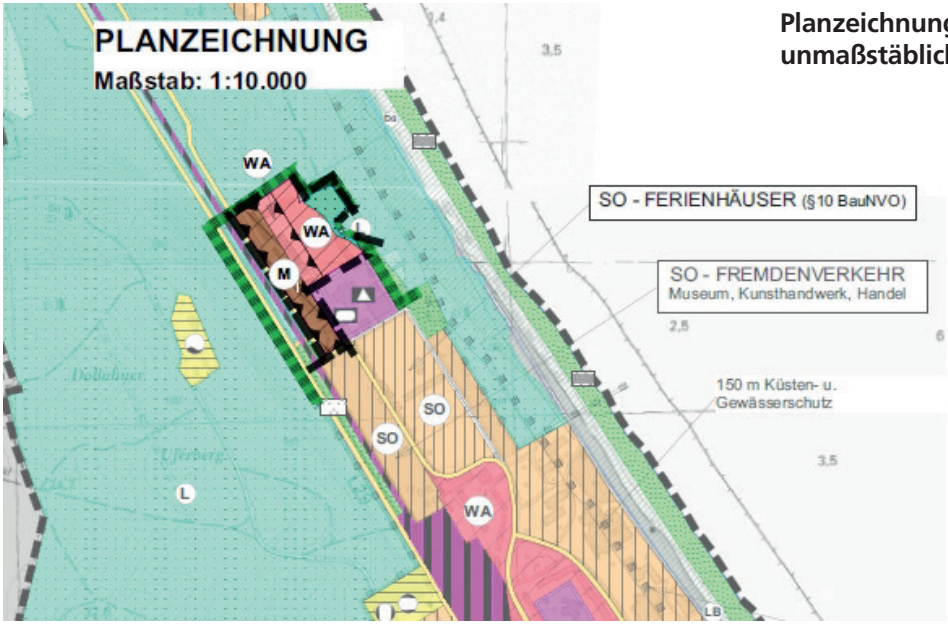

2004. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EIGVO M-V) vom 14.Juli 2017 (GVOBl M-V 206) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.9.2022 nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz vom 1.9.2021 wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 „Personalangelegenheiten“** wird wie folgt geändert:
   In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 27.09.2022

gez. Schneider
Bürgermeister

2005. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.7.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1,2,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 15.9.2022 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.1.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 „Entstehen der Kurabgabenpflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe“** wird wie folgt geändert:
   In Absatz 4 und 5 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

2. **§ 7 „Inhaber eigener Wohngelegenheiten“** wird wie folgt geändert:
   In Absatz 2 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

3. **§ 8 „Höhe der Kurabgabe“** wird wie folgt geändert:
   In Absatz 7 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

4. **§ 10 „Pflichten und Haftung der Quartiergeber“** wird wie folgt geändert.
   In Absatz 2 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

In Absatz 3 Nummer 2, 3, 5, 7, 8 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

In Absatz 4 Nummer 6 und 7 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

5. **§ 11 „Datenverarbeitung und Verwendung von Daten“** wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 und 2 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

6. **§ 12 „Ordnungswidrigkeiten“** wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 27.09.2022

gez. Schneider
Bürgermeister

2006. Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.7.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1,2,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 15.9.2022 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz Gemeinde Ostseebad Binz vom 1.2.2011, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 „Anzeige- und Auskunftspflicht"** wird wie folgt geändert:
   In Absatz 1 bis 3 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz" durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz" ersetzt.

2. **§ 7 „Datenverarbeitung"** wird wie folgt geändert:
   In Absatz 2 wird die Angabe „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz" durch die Angabe „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 27.09.2022

gez. Schneider
Bürgermeister

2007. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2021 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit

vom 28.09.2022 bis 12.10.2022

im Amt für Finanzen der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Sprechzeiten aus.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Ostseebad Binz, 21. September 2022

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zu Anlage I und II

An die Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 10. Juni 2022

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

DOMUS AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BERLIN ZWEIGNIEDERLASSUNG ROSTOCK

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Singer
Wirtschaftsprüfer

SCHMACHTER
MARKT
» OSTSEEBAD BINZ «
DER MARKT AM SCHMACHTER SEE
JEDEN FREITAG AB 9 UHR
OBST, GEMÜSE UND SPEZIALITÄTEN
AUS DER REGION

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Oktober 2022

02.10.	Christa Leuschner	70
04.10.	Renate Knobloch	85
05.10.	Helga Schwarz	70
06.10.	Magdalena Hanebrink	90
09.10.	Heidemarie Kienel	70
12.10.	Werner König	80
13.10.	Petra Jans	70
16.10.	Heiner Dygutsch	70
18.10.	Hans-Dieter Subklew	75
25.10.	Werner Knoll	90
31.10.	Marion Rödel	70

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung der SSGK M-V und Mirko Boy · www.ruegenfotos.de